

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
zu einer Teilrevision des Dekrets über die  
Organisation des Untersuchungsrichteramtes  
(Schaffung einer sechsten  
Untersuchungsrichterstelle)**

04-173

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einer Teilrevision des Dekrets über die Organisation des Untersuchungsrichteramtes. Dem im Anhang beigefügten Entwurf schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

**I. Ausgangslage**

Die Geschäftslast des Untersuchungsrichteramtes steigt seit langem. So nahm die Zahl der Eingänge in den letzten sechs Jahren um über 1'300 oder 50 Prozent zu (1997: 2'516; 2003: 3'851). Diese Tendenz hält an: Seit Jahresbeginn bis 30. November 2004 waren 3'683 Eingänge zu verzeichnen. Auf das ganze Jahr hochgerechnet ergeben sich 4'017, d.h. eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 166. Ein Rückgang ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Diese Entwicklung ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Vor allem zugenommen haben die Verzeigungen wegen häuslicher Gewalt, Übertretungen des Transportgesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes. Den Arbeitsaufwand erhöhen auch der Ausbau der Beschuldigtenrechte und die neuen Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer im Strafverfahren erheblich (obligatorische Mitwirkung der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters an den Videobefragungen).

## II. Schaffung einer sechsten Untersuchungsrichterstelle

### 1. *Bisherige Praxis zur Bewältigung der gestiegenen Geschäftslast*

Das Untersuchungsrichteramt besteht bisher aus fünf vom Kantonsrat gewählten Untersuchungsrichterinnen beziehungsweise Untersuchungsrichtern (§ 1 Abs. 1 des Dekrets über die Organisation des Untersuchungsrichteramtes [URAD, SHR 173.610]). Das Obergericht kann jedoch für die Bearbeitung bestimmter Fälle oder auf begrenzte Zeit ausserordentliche Untersuchungsrichter ernennen; es gibt dem Kantonsrat davon Kenntnis (Art. 14 Abs. 2 der Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 [StPO, SHR 320.100]).

Damit das Untersuchungsrichteramt die steigende Geschäftslast bewältigen konnte, musste das Obergericht von dieser gesetzlichen Ermächtigung seit mehreren Jahren regelmässig Gebrauch machen, indem es Juristinnen und Juristen zeitlich befristet als ausserordentliche Untersuchungsrichter ernannte. Damit liessen sich Verzögerungen vermeiden, die vor der Bundesverfassung und der Menschenrechtskonvention nicht mehr hätten verantwortet werden können (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101] und Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 [EMRK, SR 0.101]). Diese Praxis hat den Vorteil grosser Flexibilität, indem damit auf den Anstieg der Geschäftslast rasch reagiert werden kann und Beschäftigungsspitzen abgedeckt werden können. Wie sich aus den folgenden Ausführungen ergibt, hat sie aber auch erhebliche Nachteile.

## 2. *Gründe für die Schaffung einer sechsten Untersuchungsrichterstelle*

Folgende Gründe sprechen für die Schaffung der neuen Stelle:

- Gefahr einer Umgehung des ordentlichen Wahlverfahrens durch den Einsatz ausserordentlicher Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter als Dauermassnahme und Forderung des Kantonsrates nach ordentlich gewählten Richterinnen und Richtern anstelle des Dauereinsatzes ausserordentlicher Kräfte (vgl. dazu auch Protokoll des Kantonsrates 2003, S. 463 ff.);
- längerfristige Personalplanung anstelle dauernder Provisorien;
- bessere Verteilung des Picketts (ausserordentliche Kräfte können wegen zeitlicher Befristung oder Teilzeit nicht im Pickett eingesetzt werden);
- Empfehlung gemäss Projekt ESH2, Provisorien durch Festanstellungen zu ersetzen;
- Effizienzsteigerung durch dauerhaft eingesetzte Kräfte bei flankierender Umwandlung einer Sekretariats- in eine Aktuarstelle;
- erhebliche Einsparung von Personalkosten.

## 3. *Personelle Auswirkungen*

Das Pensum der bewilligten Untersuchungsrichterstellen beträgt 690 Stellenprozent. Davon entfallen derzeit 500 Prozent auf ordentliche und 190 Prozent auf ausserordentliche Stellen. Die drei ausserordentlichen Untersuchungsrichterstellen von 190 Prozent sollen auf weite Sicht durch die sechste ordentliche Stelle (Vollamt) ersetzt werden. In einer Übergangszeit wird ein ausserordentlicher Untersuchungsrichter mit einem 50 Prozent-Pensum noch weiter beschäftigt werden müssen, um die von ihm weit vorangetriebenen, grösseren Verfahren abschliessen zu können. Denn es wäre nicht effizient, diese Fälle an einen ordentlichen Untersuchungsrichter umzuteilen. Vorbehalten bleiben muss selbstverständlich der Einsatz ausserordentlicher Kräfte zur Bearbeitung bestimmter Fälle oder auf begrenzte Zeit, wie dies Art. 14 Abs. 2 StPO ausdrücklich vorsieht.

Der Verzicht auf 90 Prozent ausserordentlicher Untersuchungsrichterkapazität ist bei der gegenwärtigen Belastung des Amtes nur möglich, weil der Einsatz ordentlicher Kräfte effizienter ist und eine Sekretariatsstelle in eine Aktuarstelle umgewandelt werden konnte. Aktuarinnen und Aktuare sind neben der Protokollführung als Sachbearbeiter für untersuchungsrichterliche Arbeit einsetzbar und entlasten die Richterinnen und Richter in grossem Umfang.

Die jährliche Einsparung beträgt somit kurzfristig 40 Prozent und auf weitere Sicht 90 Prozent einer Vollzeitstelle mit entsprechender Herabsetzung der Lohnkosten.

#### **4. *Kosten***

Die personellen Änderungen führen bis zum Abschluss des weiteren Einsatzes eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters mit 50 Prozent-Pensum zu Einsparungen in der Grössenordnung von etwas über Fr. 100'000.–, nachher von rund Fr. 180'000.– im Jahr.

### **III. *Rechtsänderungen***

Die Schaffung einer sechsten Untersuchungsrichterstelle erfordert eine Anpassung von § 1 Abs. 1 URAD, indem der Bestand der Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter von bisher fünf auf neu höchstens sechs erhöht wird.

*Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Entwurf im Anhang zuzustimmen.*

Schaffhausen, 21. Dezember 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Erhard Meister*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Reto Dubach*

# **Dekret über die Organisation des Untersuchungsrichteramtes**

Anhang

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst:*

## **I.**

Das Dekret über die Organisation des Untersuchungsrichteramtes vom 20. Juni 1988 wird wie folgt geändert:

### **§ 1 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das Untersuchungsrichteramt besteht aus höchstens sechs vom Kantonsrat gewählten Untersuchungsrichtern und Untersuchungsrichterinnen, wobei beide Geschlechter vertreten sein müssen, sowie dem Fach- und Kanzleipersonal.

## **II.**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

<sup>2</sup> Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrats  
Der Präsident:

Die Sekretärin: